



VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Straß im Attergau vom **11.12.2010**, mit der eine neue Kanalgebührenordnung erlassen wird.

- Änderung der Gebührenhöhe für die Anschluss- und Benützungsgebühren mit Beschluss des Gemeinderates vom 15. Dezember 2012.
- Änderung der Gebührenhöhe für die Anschlussgebühren mit Beschluss des Gemeinderates vom 14. Dezember 2013.
- Änderung der Gebührenhöhe für die Anschluss- und Benützungsgebühren mit Beschluss des Gemeinderates vom 13. Dezember 2014
- Änderung der Gebührenhöhe für die Anschlussgebühren mit Beschluss des Gemeinderates vom 12. Dezember 2015
- Änderung der Gebührenhöhe für die Anschlussgebühren mit Beschluss des Gemeinderates vom 10. Dezember 2016
- Änderung der Gebührenhöhe für die Anschlussgebühren mit Beschluss des Gemeinderates vom 09. Dezember 2017
- Änderung der Gebührenhöhe für die Anschlussgebühren mit Beschluss des Gemeinderates vom 15. Dezember 2018
- Änderung der Gebührenhöhe für die Anschlussgebühren mit Beschluss des Gemeinderates vom 14. Dezember 2019
- Änderung der Gebührenhöhe für die Anschlussgebühren mit Beschluss des Gemeinderates vom 12. Dezember 2020
- Änderung der Gebührenhöhe für die Anschlussgebühren mit Beschluss des Gemeinderates vom 11. Dezember 2021
- Änderung der Gebührenhöhe für die Anschlussgebühren mit Beschluss des Gemeinderates vom 10. Dezember 2022

- Änderung der Gebührenhöhe für die Anschlussgebühren mit Beschluss des Gemeinderates vom 09. Dezember 2023

KANALGEBÜHRENORDNUNG der Gemeinde Straß im Attergau

Aufgrund des § 1, Abs. 1, lit. a des Interessentenbeitragsgesetzes LGBl.Nr. 28/1958 und des § 15, Abs. 3, Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2008, BGBl.Nr. 103/2007, jeweils in der geltenden Fassung, wird verordnet:

§ 1 Anschlussgebühr

Für den Anschluss von Grundstücken und Bauwerken an das öffentliche Kanalnetz wird eine Kanalanschlussgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des angeschlossenen Grundstückes bzw. Bauwerkes, wobei Miteigentümer zur ungeteilten Hand haften. Im Falle einer Eigentumsübertragung haftet der Vorgänger für alle bis zur grundbücherlichen Durchführung bereits fälligen und noch nicht bezahlten Gebühren.



§ 2

Ausmaß der Anschlussgebühr

1) Die Kanalanschlussgebühr beträgt je Quadratmeter der Bemessungsgrundlage nach Abs. 2

ab 1.1.2011	€ 20,00	mindestens aber € 3.000,00	(Beträge exkl. 10 % Umsatzsteuer)
ab 1.1.2012	€ 20,00	mindestens aber € 3.000,00	(Beträge exkl. 10 % Umsatzsteuer)
ab 1.1.2013	€ 20,36	mindestens aber € 3.054,00	(Beträge exkl. 10 % Umsatzsteuer)
ab 1.1.2014	€ 20,76	mindestens aber € 3.115,00	(Beträge exkl. 10 % Umsatzsteuer)
ab 1.1.2015	€ 21,13	mindestens aber € 3.169,00	(Beträge exkl. 10 % Umsatzsteuer)
ab 1.1.2016	€ 21,38	mindestens aber € 3.207,27	(Beträge exkl. 10 % Umsatzsteuer)
ab 1.1.2017	€ 21,51	mindestens aber € 3.226,00	(Beträge exkl. 10 % Umsatzsteuer)
ab 1.1.2018	€ 21,94	mindestens aber € 3.290,00	(Beträge exkl. 10 % Umsatzsteuer)
ab 1.1.2019	€ 22,39	mindestens aber € 3.359,00	(Beträge exkl. 10 % Umsatzsteuer)
ab 1.1.2020	€ 22,72	mindestens aber € 3.407,73	(Beträge exkl. 10 % Umsatzsteuer)
ab 1.1.2021	€ 23,10	mindestens aber € 3.465,00	(Beträge exkl. 10 % Umsatzsteuer)
ab 1.1.2022	€ 23,76	mindestens aber € 3.565,00	(Beträge exkl. 10 % Umsatzsteuer)
ab 1.1.2023	€ 26,00	mindestens aber € 3.901,00	(Beträge exkl. 10 % Umsatzsteuer)

ab 1.1.2024 € 27,83 mindestens aber € 4.174,00 (Beträge exkl. 10 % USt.)

2) Die Bemessungsgrundlage bildet bei eingeschossiger Bebauung die Quadratmeteranzahl der bebauten Grundfläche, bei mehrgeschossiger Bebauung die Summe der bebauten Fläche der einzelnen Geschosse jener Bauwerke, die einen mittelbaren oder unmittelbaren Anschluss an das öffentliche Kanalnetz aufweisen. Bei der Berechnung ist auf die volle Quadratmeterzahl der einzelnen Geschosse abzurunden. Dachgeschosse gem. § 2, Z 25 a und ausgebaute Dachräume gem. § 2, Z. 1 des O.ö. Bautechnikgesetzes, LGBL. Nr. 67/1994 werden nur in jenem Ausmaß berücksichtigt als sie für Wohn-, Geschäfts- oder Betriebszwecke benutzbar ausgebaut sind.

Kellergeschosse werden nur in jenem Ausmaß berücksichtigt, als sie für Wohn-, Geschäfts- oder Betriebszwecke ausgebaut sind. Zu Wohnräumen zählen dabei auch Schwimmbad, Sauna, Bad, WC, Waschküche, Bar, Kellerstüberl, Hobbyräume und ähnliche Zweckräume. In jedem Fall aber bleiben Heizungs- und Brennstoffräume unberücksichtigt.

Garagen jeder Art, ob freistehend, in Gebäude eingebaut oder an solche angebaut, werden in die Bemessungsgrundlage mit 50% einbezogen.

Freistehende Nebengebäude wie z. B. Lagerhallen usw. werden in die Bemessungsgrundlage miteinbezogen, wenn ein unmittelbarer oder mittelbarer Kanalanschluss besteht.

Autowaschanlagen im Freien sind ebenfalls gebührenpflichtig.

Weiters können Schwimmbecken im Freien angeschlossen werden und sind dann anschluss- und benützungsgebührenpflichtig.

Für landwirtschaftliche Objekte gilt diese Berechnungsgrundlagenerrechnung mit der Ausnahme, dass alle jene Gebäudeteile, die ausschließlich landwirtschaftlichen Zwecken dienen und aus denen weder durch unmittelbaren oder mittelbaren Anschluss die Einleitung von Abwässern möglich ist bzw. nach der OÖ. Bauordnung nicht eingeleitet werden dürfen, unberücksichtigt bleiben. Hierzu zählen insbesondere Scheunen, Stallungen, Tenne, Getreidelagerräume, Einstellplätze (Wagenremisen) für landwirtschaftliche Maschinen und Geräte.



- 3) In allen Fällen, in denen für ein Grundstück mehr als eine Einmündungsstelle geschaffen wird, sind die tatsächlichen Herstellungskosten für jede weitere Einmündungsstelle in das öffentliche Kanalnetz vom Anschlusswerber zu tragen.
- 4) Abweichend von den in Absatz 1) festgelegten Gebühren beträgt die Kanalanschlussgebühr für Grundstücke, auf denen sich gewerbliche oder industrielle Objekte mit **wenig Wasserintensität** befinden, wie z.B. Elektro-, Metall-, Holz- und sonstige Erzeugungs- oder Be- und Verarbeitungsbetriebe, Kfz-Werkstätten, LKW-Garagen, Geschäfte und Büros, Banken usw., nicht jedoch Gast- und Beherbergungsbetriebe,

für die ersten 150 m² der Bemessungsgrundlage

ab 1.1.2011	€ 20,00	ab 1.1.2017	€ 21,51
ab 1.1.2012	€ 20,00	ab 1.1.2018	€ 21,94
ab 1.1.2013	€ 20,36	ab 1.1.2019	€ 22,39
ab 1.1.2014	€ 20,76	ab 1.1.2020	€ 22,72
ab 1.1.2015	€ 21,13	ab 1.1.2021	€ 23,10
ab 1.1.2016	€ 21,38	ab 1.1.2022	€ 23,76
		ab 1.1.2023	€ 26,00

ab 1.1.2024 € 27,83

von 151 bis 250 m² der Bemessungsgrundlage (75 %)

ab 1.1.2011	€ 15,00	ab 1.1.2017	€ 16,14
ab 1.1.2012	€ 15,00	ab 1.1.2018	€ 16,45
ab 1.1.2013	€ 15,27	ab 1.1.2019	€ 16,79
ab 1.1.2014	€ 15,57	ab 1.1.2020	€ 17,04
ab 1.1.2015	€ 15,85	ab 1.1.2021	€ 17,31
ab 1.1.2016	€ 16,04	ab 1.1.2022	€ 17,82
		ab 1.1.2023	€ 19,50

ab 1.1.2024 € 20,87

von 251 bis 450 m² der Bemessungsgrundlage (55 %)

ab 1.1.2011	€ 11,00	ab 1.1.2017	€ 11,83
ab 1.1.2012	€ 11,00	ab 1.1.2018	€ 12,06
ab 1.1.2013	€ 11,20	ab 1.1.2019	€ 12,32
ab 1.1.2014	€ 11,42	ab 1.1.2020	€ 12,49
ab 1.1.2015	€ 11,62	ab 1.1.2021	€ 12,70
ab 1.1.2016	€ 11,76	ab 1.1.2022	€ 13,06
		ab 1.1.2023	€ 14,30

ab 1.1.2024 € 15,31

von 451 bis 650 m² der Bemessungsgrundlage (35 %)

ab 1.1.2011	€ 7,00	ab 1.1.2017	€ 7,53
ab 1.1.2012	€ 7,00	ab 1.1.2018	€ 7,68
ab 1.1.2013	€ 7,13	ab 1.1.2019	€ 7,84
ab 1.1.2014	€ 7,26	ab 1.1.2020	€ 7,95
ab 1.1.2015	€ 7,40	ab 1.1.2021	€ 8,08
ab 1.1.2016	€ 7,48	ab 1.1.2022	€ 8,31
		ab 1.1.2023	€ 9,10

ab 1.1.2024 € 9,74

über 650 m² Bemessungsgrundlage(20 %)

ab 1.1.2011	€ 4,00	ab 1.1.2017	€ 4,30
ab 1.1.2012	€ 4,00	ab 1.1.2018	€ 4,39
ab 1.1.2013	€ 4,07	ab 1.1.2019	€ 4,48
ab 1.1.2014	€ 4,15	ab 1.1.2020	€ 4,54
ab 1.1.2015	€ 4,23	ab 1.1.2021	€ 4,61
ab 1.1.2016	€ 4,27	ab 1.1.2022	€ 4,75
		ab 1.1.2023	€ 5,20

ab 1.1.2024 € 5,56



Für Waschanlagen für Fahrzeuge, Maschinen und sonstige Geräte, unabhängig davon, ob sich die Waschanlage in einem Gebäude oder im Freien befindet, gilt ein Zuschlag von 200% zur Bemessungsgrundlage. Berechnungsgrundlage für die Ermittlung der Verrechnungsfläche ist der für diese Waschanlage benützte Gebäudeteil. Werden Freiflächen für derlei Waschanlagen verwendet, wird ein Grundaussmaß von 30 m² als Berechnungsgrundlage herangezogen.

- 5) Ausgenommen vom 200 %igen Zuschlag zur Bemessungsgrundlage sind Waschanlagen, die nur für betriebseigene Fahrzeuge verwendet werden.
- 6) Grundsätzlich ist eine Entsorgung des Kellergeschosses oder Untergeschosses mit natürlichem Gefälle nicht vorgesehen. Für eine entsprechende Entsorgung hat der Grundstückseigentümer durch Einbau einer Pumpe zwecks Hebung der Abwässer in den öffentlichen Kanal selbst Vorkehrungen zu treffen.
- 7) Jeder Anschlusswerber hat sich gegen allfälligen Rückstau aus dem Kanalnetz selbst zu schützen.
- 8) Niederschlagswässer und Grundwässer dürfen der Kanalisation nicht zugeführt werden.

§ 3

Nachträgliche Änderung bzw. ergänzende Kanalanschlussgebühr

- 1) Wird der Umfang eines Gebäudes, für welches bereits eine Kanalanschlussgebühr entrichtet wurde, durch Auf-, Zu-, Ein- oder Umbau verändert, oder tritt eine Änderung in der Benützungart der Dach- und Kellergeschosse ein, so ist eine Ergänzungsgebühr in dem Umfang zu entrichten, als gegenüber dem bisherigen Zustand eine Vergrößerung der Bemessungsgrundlage gegeben ist.
- 2) Wird auf einem Grundstück anstelle eines abgetragenen Gebäudes ein neues Gebäude errichtet, ist eine Ergänzungsgebühr in jenem Ausmaß zu entrichten, als sich gegenüber dem bisherigen Gebäude eine Vergrößerung der Bemessungsgrundlage ergibt.
- 3) Wird auf einem unbebauten Grundstück ein Gebäude errichtet, so ist von der ermittelten Kanalanschlussgebühr, die nach dieser Gebührenordnung für das betreffende unbebaute Grundstück sich ergebende Kanalanschlussgebühr abzusetzen, wenn für den Anschluss des betreffenden unbebauten Grundstückes seinerzeit bereits eine Kanalanschlussgebühr oder ein Entgelt für den Anschluss an das öffentliche Kanalnetz entrichtet wurde.
- 4) Eine Rückzahlung bereits entrichteter Kanalanschlussgebühren auf Grund einer Neuberechnung nach Abs. 1 und 2 findet nicht statt.
- 5) Die Eigentümer der an das öffentliche Kanalnetz angeschlossenen Grundstücke haben jede Veränderung der Bemessungsgrundlage nach Abs. 1) unverzüglich und unaufgefordert dem Gemeindeamt bekannt zu geben. Die Gemeinde ist ferner berechtigt, an Ort und Stelle Erhebungen für die Feststellung der Bemessungsflächen bzw. Bemessungsgrundlagen durchzuführen.



§ 4

Vorauszahlung auf die Kanalanschlussgebühr

- 1) Die zum Anschluss an das öffentliche Kanalnetz verpflichteten Grundstückseigentümer haben auf die, von ihnen nach dieser Kanalgebührenordnung zu entrichtenden Kanalanschlussgebühr, eine Vorauszahlung zu leisten.
Die Vorauszahlung beträgt 30 v. H. jenes Betrages, der von den Grundstückseigentümern unter Zugrundelegung der Verhältnisse im Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung als Kanalanschlussgebühr zu entrichten wäre. Die Vorauszahlung ist nach Baubeginn der gegenständlichen öffentlichen Kanalanlage bescheidmäßig vorzuschreiben. Die Vorauszahlung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Bescheides fällig.
- 2) Ergibt sich bei der Vorschreibung der Kanalanschlussgebühr, dass die von dem betreffenden Grundstückseigentümer bereits geleistete Vorauszahlung die vorzuschreibende Kanalanschlussgebühr übersteigt, so hat die Gemeinde den Unterschiedsbetrag innerhalb von zwei Wochen ab der Vorschreibung der Kanalanschlussgebühr von Amts wegen zurückzuzahlen.
- 3) Ändern sich nach Leistung der Vorauszahlung die Verhältnisse derart, dass die Pflicht zur Entrichtung einer Kanalanschlussgebühr voraussichtlich überhaupt nicht entstehen wird, so hat die Gemeinde die Vorauszahlung innerhalb von vier Wochen ab der maßgeblichen Änderung, spätestens aber innerhalb von vier Wochen ab Fertigstellung des öffentlichen Kanalnetzes verzinst mit 4 v. H. pro Jahr ab Leistung der Vorauszahlung von Amts wegen zurückzuzahlen.

§ 5

Kanalbenützungsgebühren

- 1) Zur Deckung der Kosten für den Betrieb und die taugliche Erhaltung der Abwasserbeseitigungsanlage, sowie für die Verzinsung und Tilgung des aufgewendeten Baukapitals, wird von allen Eigentümern der an das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz angeschlossenen Grundstücke und Bauwerke eine Kanalbenützungsg Gebühr eingehoben.

Die Eigentümer der an das gemeindeeigene öffentliche Kanalnetz angeschlossenen Grundstücke und Bauwerke haben eine jährliche Kanalbenützungsg Gebühr zu entrichten, diese beträgt (exkl. Umsatzsteuer)

a)	ab 01.01.2011	€ 3,50/m ³	mind. jedoch € 175,00/Jahr
	ab 01.01.2012	€ 3,55/m ³	mind. jedoch € 177,50/Jahr
	ab 01.01.2013	€ 3,60/m ³	mind. jedoch € 180,00/Jahr
	ab 01.01.2015	€ 3,73/m ³	mind. jedoch € 186,50/Jahr
	ab 01.01.2017	€ 3,82/m ³	mind. jedoch € 190,91/Jahr
	ab 01.01.2018	€ 3,91/m ³	mind. jedoch € 195,45/Jahr
	ab 01.01.2019	€ 4,00/m ³	mind. jedoch € 200,00/Jahr
	ab 01.01.2020	€ 4,09/m ³	mind. jedoch € 204,55/Jahr
	ab 01.01.2021	€ 4,18/m ³	mind. jedoch € 209,09/Jahr
	ab 01.01.2022	€ 4,27/m ³	mind. jedoch € 213,64/Jahr
	ab 01.01.2023	€ 4,27/m ³	mind. jedoch € 213,64/Jahr
	ab 01.01.2024	€ 4,27/m³	mind. jedoch € 213,64/Jahr



der für das betreffende Objekt aus einer genossenschaftlichen oder privaten Wasserversorgungsanlage und mit amtlich geeichten Wasserzählern registrierten Wassermenge.

b) ab 01.01.2011	€ 175,00/Jahr	ab 01.01.2018	€ 195,45/Jahr
ab 01.01.2012	€ 177,50/Jahr	ab 01.01.2019	€ 200,00/Jahr
ab 01.01.2013	€ 180,00/Jahr	ab 01.01.2020	€ 204,55/Jahr
ab 01.01.2015	€ 186,50/Jahr	ab 01.01.2021	€ 209,09/Jahr
ab 01.01.2017	€ 190,91/Jahr	ab 01.01.2022	€ 213,64/Jahr
		ab 01.01.2023	€ 213,64/Jahr

ab 01.01.2024 € 213,64/Jahr

für unbewohnte angeschlossene Objekte. Die Abgabe wird als Grundgebühr angesehen und dient zur Bewältigung der angeführten Ausgaben.

- 2) Die Wassermenge zum Garten spritzen, zur Blumenbewässerung, für den Stalltrakt kann, unter der Voraussetzung dass ein eigener Wasserzähler installiert ist, von der Benützungsgebühr ausgenommen werden.
- 3) Ist ein Wasserzähler nicht vorhanden oder wird nur ein Teil der bezogenen Wassermenge durch amtlich geeichte Wasserzähler registriert, so erfolgt eine pauschale Berechnung der Kanalbenützungsgebühr:

ab 01.01.2011 50 m³/ pro gemeldeter Person im Haushalt/Jahr

Die Mindestkanalbenützungsgebühren gelten analog Abs. 1).

§ 6

Entstehen des Abgabeananspruchs

- 1) Die Kanalanschlussgebühr wird mit dem Anschluss eines Grundstückes an das öffentliche Kanalnetz fällig. Geleistete Vorauszahlungen (nach §3) sind zu jenem Wert anzurechnen, der sich aus der Berücksichtigung der in den m²-Satz eingeflossenen Preissteigerungskomponente gegenüber dem zum Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung kalkulierten m²-Satz ergibt.
- 2) Die Verpflichtung zur Entrichtung einer ergänzenden Kanalanschlussgebühr nach § 3 entsteht mit dem Einlangen der Anzeige über die Vollendung der Bauarbeiten bei der Gemeinde. Diese Anzeige hat der Grundstückseigentümer oder Inhaber eines Baurechtes binnen zwei Wochen nach Vollendung der Bauarbeiten zu erstatten. Weiters ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, binnen drei Monaten nach Ablauf des Jahres, in welchem eine Änderung eingetreten ist, die eine ergänzende Kanalanschlussgebühr erfordert, Meldung über Art und Umfang der Betriebsausstattungsänderung beim Gemeindeamt zu erstatten.
- 3) Die Einhebung der Kanalbenützungsgebühren erfolgt in vier gleichbleibenden Vierteljahresraten, die aus den Gesamtgebühren des vorangegangenen zwölfmonatigen Verrechnungszeitraumes ermittelt werden, und sind am 15.2., 15.5., 15.8., 15.11. zu entrichten. Die Abrechnung erfolgt einmal jährlich, wobei ein Minderbetrag nachgefordert, ein Mehrbetrag gutgeschrieben wird.
- 4) Die Kanalbenützungsgebühr wird mit der Fertigstellung des Kanalanschlusses fällig.



§ 7 Umsatzsteuer

In den Gebühren dieser Gebührenordnung ist die Umsatzsteuer nicht enthalten. Zu den Gebühren ist jeweils die gesetzliche Umsatzsteuer (10 %) hinzuzurechnen.

§ 8

Durch diese Gebührenordnung werden privatrechtliche Regelungen nicht ausgeschlossen.

§ 9 Inkrafttreten

Die Rechtswirksamkeit dieser Kanalgebührenordnung beginnt mit 01.01.2011.

Änderungen des Beschlusses vom 15.12.2012 treten am 01.01.2013 in Kraft.
Änderungen des Beschlusses vom 14.12.2013 treten am 01.01.2014 in Kraft.
Änderungen des Beschlusses vom 13.12.2014 treten am 01.01.2015 in Kraft.
Änderungen des Beschlusses vom 12.12.2015 treten am 01.01.2016 in Kraft.
Änderungen des Beschlusses vom 10.12.2016 treten am 01.01.2017 in Kraft.
Änderungen des Beschlusses vom 09.12.2017 treten am 01.01.2018 in Kraft.
Änderungen des Beschlusses vom 15.12.2018 treten am 01.01.2019 in Kraft.
Änderungen des Beschlusses vom 14.12.2019 treten am 01.01.2020 in Kraft.
Änderungen des Beschlusses vom 12.12.2020 treten am 01.01.2021 in Kraft.
Änderungen des Beschlusses vom 11.12.2021 treten am 01.01.2022 in Kraft.
Änderungen des Beschlusses vom 10.12.2022 treten am 01.01.2023 in Kraft.

Änderungen des Beschlusses vom 09.12.2023 treten am 01.01.2024 in Kraft.

Die Kanalgebührenordnung vom 12.12.2009 verliert mit dem Tag der Rechtskraft dieser Verordnung die Gültigkeit.

Der Bürgermeister:

Thomas Mayrhofer eh.

